

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

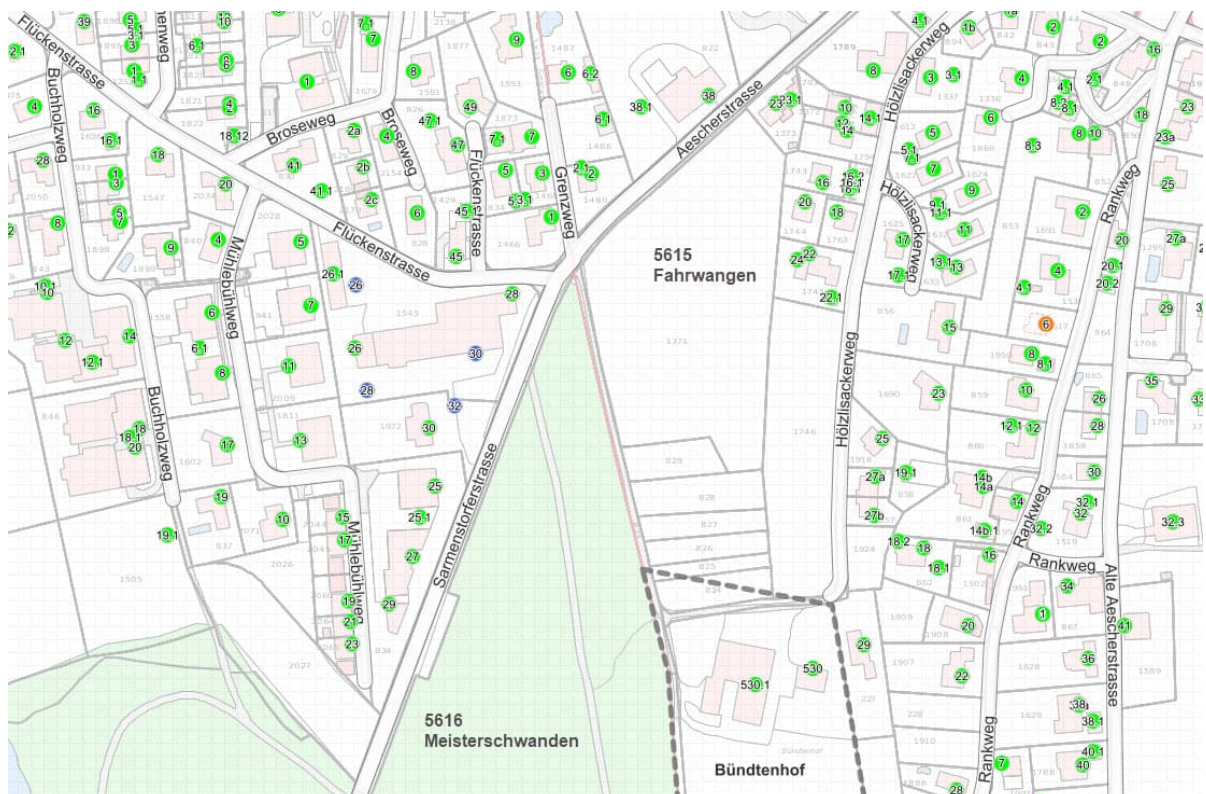
Abteilung Register und Personenstand / Gemeindeabteilung

Vermessungsamt / Fachstelle Datenaustausch

Version 1.2 / Mai 2023

WEGLEITUNG

Erfassung, Nachführung und Bereinigung
der Gebäude in der amtlichen Vermessung
und im Gebäude- und Wohnungsregister

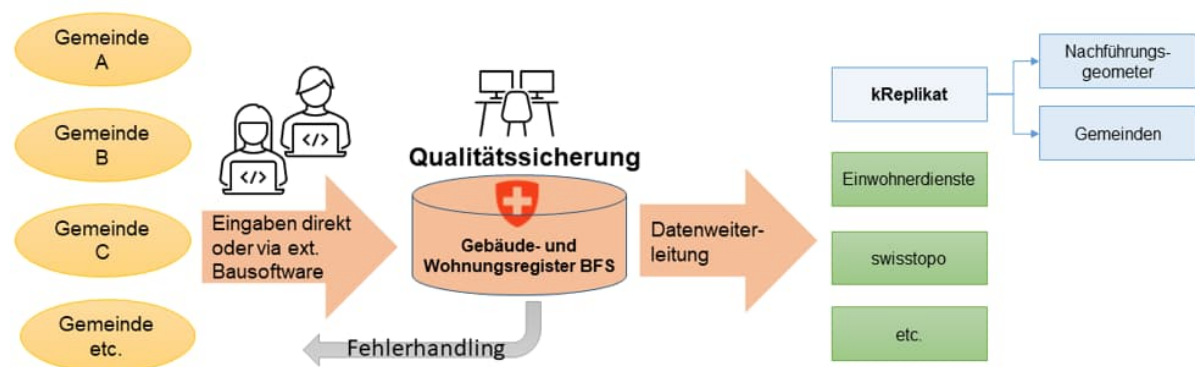


SUMMARY

Das Dokument dient als **Wegleitung zur korrekten und fristgerechten Erfassung von Bauprojekten, Gebäude- und Wohnungsdaten**. Die Abhängigkeiten zwischen dem eidg. Gebäude- und Wohnungsregister, Bauverwaltungen, Nachführungsgeometer und Amtlicher Vermessung werden abgebildet.

Aufgrund der steigenden Vernetzung und der unterschiedlichen Player, welche auf die Daten angewiesen sind (u. a. Bürger, Einwohnerdienste, Energieversorger, Zivilschutz etc.), muss eine laufende und zeitgerechte Datenerfassung gewährleistet werden können.

Datenerfassung GWR und Adressaten



Die jeweiligen Informationen zu Bauprojekten, Gebäude und Wohnungen im eidg. Gebäude- und Wohnungsregister sind spätestens **bei deren Baubewilligung** einzutragen und anschliessend **laufend, spätestens auf das Ende eines Quartals** nachzuführen.

Die Erhebung der Baustatistik findet immer an den folgenden Daten statt:

Abschluss Baustatistik

	Q1	Q2	Q3	Q4
Stichtag	31.03.	30.06.	30.09.	31.12.
Abschluss	15.04.	15.07.	15.10.	15.01

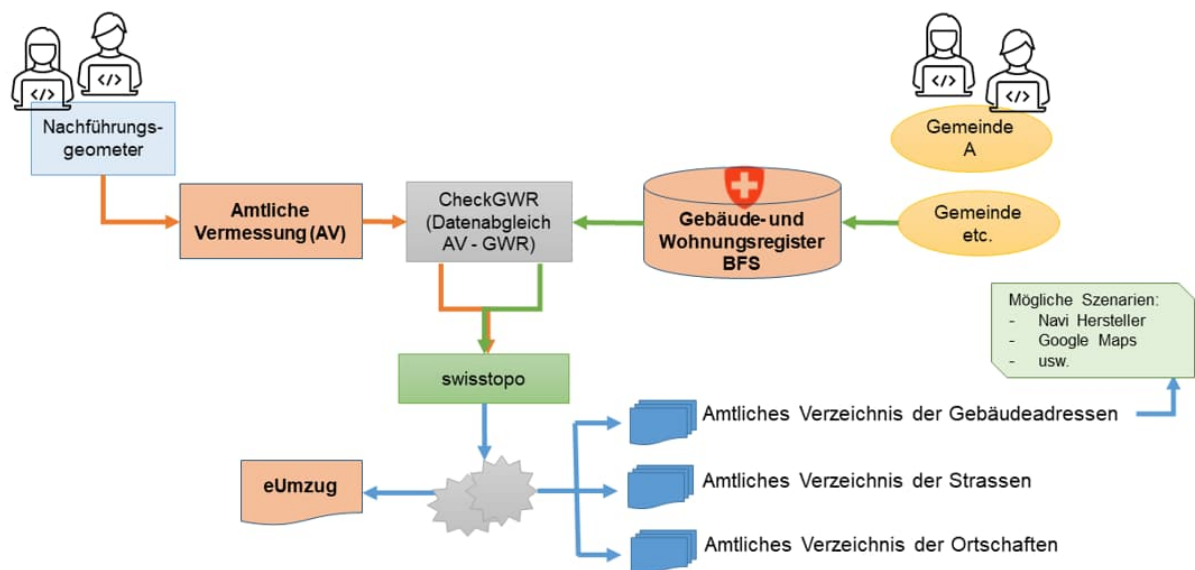
Wichtigste Fristen im Überblick

Was	Wer	Wann	Adressat
Rechtskräftige Baubewilligung von Projekten/Bauvorhaben	Bauverwaltung	Bei Baubewilligung	Gebäude- und Wohnungsregister
	Bauverwaltung	Meldung innert 10 Tagen	Nachführungsgeometer
Projektierte Gebäude	Nachführungsgeometer	Innert 30 Tagen	Amtliche Vermessung
Projekt-/Status-/Adressänderungen	Bauverwaltung	Laufende Erfassung, spätestens bei Quartalsabschluss	Gebäude- und Wohnungsregister
	Nachführungsgeometer	laufend	Amtliche Vermessung

1. EINLEITUNG

Das **Gebäude- und Wohnungsregister (GWR)** dient als Referenzinformationssystem für Gebäude, Gebäudeadressen und Wohnungen. Diese Daten werden von Umsystemen (IT-Systeme mit Schnittstellen zum GWR) verschiedener Ämter und Stellen für die Erfüllung gesetzlicher Aufgaben genutzt (Einwohnerdienste, Steuerämter, Werke usw.). Die **Amtliche Vermessung (AV)** definiert dabei die Geometrie des Gebäudeobjektes, der Gebäudeadressierung, der Strassenachsen sowie der PLZ- und Ortschaftsperimeter.

Erstellung schweizweite Verzeichnisse



GWR und AV verwalten seit Oktober 2021 flächendeckend übereinstimmend die Eidgenössischen Gebäudeidentifikatoren (EGID) zu Haupt- und Nebengebäuden und führen diese im Rahmen laufender Prozesse (Baugesuche oder Differenzbereinigungen) nach.

Das Bundesamt für Statistik (BFS) übermittelt täglich die Adressdaten aus dem GWR an das Bundesamt für Landestopografie (swisstopo). swisstopo ergänzt die Informationen mit den aktuellen Daten aus der AV (z.B. Koordinaten, welche zurück in das GWR fließen) und erstellt, verwaltet und veröffentlicht die nachfolgenden drei schweizweite Verzeichnisse¹:

- Das **amtliche Verzeichnis der Gebäudeadressen** liefert präzise Geolokalisierung aller Gebäude und Eingänge, wovon neben Behörden und Umsystemen (z.B. eUmzug) auch Rettungsdienste profitieren. Navigationsherstellende wurden schon darauf hingewiesen, dass dieses Verzeichnis für Aktualisierungen ihrer Daten genutzt werden kann.
- Das **amtliche Verzeichnis der Strassen** enthält sämtliche Lokalisationsnamen (Strassennamen, benannte Gebiete und Plätze).
- Das **amtliche Verzeichnis der Ortschaften** enthält sämtliche aktuellen Perimeter der PLZ mit postalischen Ortschaftsbezeichnungen.

Strassennamen werden neu erstellt, geändert oder aufgehoben. Auch Gebäude werden neu erstellt, abgebrochen oder umgebaut. Gebäude können gar nicht oder falsch in den Systemen erfasst werden. All diese Ereignisse haben Auswirkungen auf das GWR und die AV sowie auf die Umsysteme. Eine Nachführung der Gebäudedaten oder Strassennamen muss erfolgen, damit die Qualität der Daten und Verzeichnisse erhalten bleiben. Für den standardisierten Datenaustausch der verschiedenen

¹ <https://www.swisstopo.admin.ch/de/geodata/amtliche-verzeichnisse.html>

Systeme müssen die Gebäudedaten und Strassennamen sowohl im GWR als auch in der AV übereinstimmend erfasst und aktuell nachgeführt sein. Ein stetiger Abgleich zwischen den [GWR-Nachführungsstelle \(Bauverwaltung \(BV\)\)](#) und der [AV-Nachführungsstelle \(Nachführungsgeometerbüro \(NFG\)\)](#) ist daher unerlässlich.

Das vorliegende Dokument dient dem gemeinsamen Verständnis und als Arbeitsunterstützung für

- das Auffinden von Informationen zu den wichtigsten Themen der Nachführung
- die korrekte Erfassung oder Bereinigung der Gebäudedaten (inkl. Adressierung und Wohnungsdaten) sowie der Harmonisierung beider Systeme
- die Beschreibung der Arbeitsabläufe und Prozessketten der beteiligten Stellen
- die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den GWR- und AV-Nachführungsstellen
- die Reduktion des Bereinigungsaufwandes

Das Dokument ist unter [Kantonales Gebäude- und Wohnungsregister \(kGWR\) - Kanton Aargau \(ag.ch\)](#) und unter [Handbuch AV93 - Kanton Aargau \(ag.ch\)](#) verfügbar.

Inhalt

SUMMARY	2
1. EINLEITUNG	3
2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN	6
2.1 Gebäudedefinition	6
2.2 Gebäudeeinheiten	6
2.3 Darstellung von Gebäuden im GWR und in der AV	7
2.4 Gebäudeadresse	8
3. MELDEWESEN GWR > AV	9
3.1 kReplik	9
3.1.1 Kontaktangaben kReplik	9
3.1.2 Benachrichtigungsregeln	9
3.2 Neubauprojekt	10
3.3 Umbau- oder Abbruchprojekte	11
3.4 Strassennamen	12
3.5 Adressänderungen (ohne/mit PLZ-/Ortschaftsänderung)	12
3.6 Änderungen/Bereinigungen im GWR oder in der AV	13
4. SUPPORT	16

Ausgabestelle: Abteilung Register und Personenstand Gemeindeabteilung	Bereich: Vermessungsamt Fachstelle Datenaustausch
Erlasser: Abteilungsleitung	Thema: Nachführung GWR und AV
Aktuelle Version: 1.2	Datum: 05.05.2023
Adressaten: Gemeinden und Nachführungsgeometer	Status: Genehmigt
Alte Versionen:	Datum:

2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Gemäss Art. 7 der [Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister \(VGWR\)](#)² vom 9. Juni 2017 sind Bauprojekte durch die BV im GWR spätestens beim Erteilen der Baubewilligung zu erfassen. Dies umfasst nebst dem Bauprojekt auch die Gebäude (mit und ohne Wohnnutzung) und deren Gebäudeadresse (auch für Gebäude ohne Wohnnutzung).

Die jeweiligen Informationen zu Bauprojekten, Gebäude und Wohnungen im GWR sind gemäss Art. 10 VGWR laufend, spätestens auf das Ende eines Quartals nachzuführen.

Gemäss Art. 45 der [Verordnung über die Geoinformation im Kanton Aargau \(Kantonale Geoinformationsverordnung, KGeoIV\)](#)³ vom 1. Januar 2012 basiert das Meldewesen im Kanton Aargau darauf, dass die zuständigen Stellen des Kantons und der Gemeinden die rechtskräftige Bewilligung von Bauprojekten und weiteren Vorhaben, welche der Nachführung von Informationsebenen der amtlichen Vermessung dienen, innert 10 Tagen dem zuständigen NFG zu melden sind.

Gemäss Art. 23 der [Verordnung über die amtliche Vermessung \(VAV\)](#)⁴ vom 18. November 1992 sind Bestandteile der amtlichen Vermessung, für deren Nachführung ein Meldewesen organisiert werden kann, innert 6 Monaten nach Eintreten einer Veränderung nachzuführen. Dies bezieht sich auf die existierenden Objekte und unabhängig davon ob eine Baubewilligung existiert oder nicht.

Gemäss Kapitel 6 der aktuellen technischen Richtlinie Gebäudeinformation aus dem [Handbuch für die amtliche Vermessung im Kanton Aargau \(AV93 Handbuch\)](#)⁵ ist die Erfassung von projektierten Gebäuden innert Monatsfrist nach Meldungseingang in den Daten der amtlichen Vermessung zu erfassen.

Die aktuelle [Weisung zur Erfassung der Gebäude in der amtlichen Vermessung \(AV\) und im Gebäude- und Wohnungsregister \(GWR\)](#)⁶ (Weisung Gebäude in AV und GWR) beschreibt Beispiele zur identischen Beurteilung und Erfassung von Gebäudekörpern und deren Merkmale im GWR und in der AV.

Die Verantwortlichkeiten und Aufgaben der Gemeinden bezüglich der Führung der Daten im Einwohnerregister (ERS) und im GWR sind im [Register- und Meldegesetz \(RMG\)](#)⁷ vom 18.11.2008 (Stand 01.09.2021) unter § 16 geregelt.

2.1 Gebäudedefinition

Gemäss Art. 2 VGWR ist ein Gebäude ein auf Dauer angelegter, mit einem Dach versehener, mit dem Boden fest verbundener Bau, der Personen aufnehmen kann und Wohnzwecken oder Zwecken der Arbeit, der Ausbildung, der Kultur, des Sports oder jeglicher anderen menschlichen Tätigkeit dient. Gemäss Art. 8 der "Weisung Gebäude in AV und GWR" sind Gebäude der Informationsebene Bodenbedeckung obligatorisch im GWR zu erfassen, unabhängig einer eventuell fehlenden Baubewilligung.

Bei der Erfassung eines Gebäudes im GWR erhält dieses eine schweizweit eindeutige Identifikationsnummer, den Eidgenössischen Gebäudeidentifikator (EGID). Dieser bleibt bei allen Veränderungen wie Gemeindezusammenschlüssen, Eigentümerwechsel, Umbauten etc. unverändert.

2.2 Gebäudeeinheiten

Ausschlaggebend für die Gebäudedefinition ist das sogenannte Abbruchkriterium:

Eine Gebäudeeinheit gilt als selbstständiges Gebäude, wenn eine vom Erdgeschoss bis zum Dach reichende tragende Trennmauer zwischen den Gebäudeeinheiten besteht.

² SR 413.841

³ SAR 740.111

⁴ SR 211.432.2

⁵ <https://www.ag.ch/de/verwaltung/dvi/grundbuch-vermessung/amtliche-vermessung/handbuch-av93>

⁶ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/register/gebaeude-wohnungsregister/publikationen.html>

⁷ SAR 122.200

Im Umkehrschluss können selbstständige Gebäude abgebrochen werden, ohne dass die Funktion eines anderen selbstständigen Gebäudes in Mitleidenschaft gezogen wird. Liegenschaftsgrenzen sind für die Abgrenzung von Gebäudeeinheiten ebenfalls nicht relevant.

Die Versicherungs-/Gebäudenummer der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) und damit deren Gebäudeunterteilung nehmen **keinen Einfluss** auf die Gebäudedefinition gemäss GWR. Somit ist möglich, dass eine Gebäudeeinheit im GWR mit mehreren AGV-Nr. belegt ist (Bsp. Terrassenhaus) oder eine AGV-Nr. mehrere GWR-Gebäude umfasst (Bsp. Haupt- und Nebenbauten) oder eine AGV-Nr. eine nicht erfassungspflichtige Baute betrifft (Bsp. Spielturm).

2.3 Darstellung von Gebäuden im GWR und in der AV

In der AV wird zwischen zwei Informationsebenen unterschieden, welche im Geoinformationssystem (GIS) wie folgt dargestellt werden:

Bodenbedeckung (BB)

= dauerhafte, fest mit dem Boden verbundene und überdachte Gebäude, Silo mit Fundament usw.

Einzelobjekte (EO)

= unterirdische Gebäude (z.B. Tiefgaragen), Unterstände, Warteraum für Bus oder auf Bahn-Perron, Pergola mit Lamellendach usw.

Im GWR werden die Bauten verschiedenen **Gebäudekategorien (GKAT)** zugewiesen. Die nachfolgenden Tabellen zeigen die Zusammenhänge der beiden Register GWR und AV bei der Erfassung von Gebäuden:

Gebäude mit Wohnnutzung

Objekt	Informations- ebene AV	GKAT im GWR	Erfassungspflicht	
			AV	GWR
Überirdische Gebäude mit Wohnnutzung	Bodenbedeckung (BB)	Einfamilienhäuser (1021) Mehrfamilienhäuser (1025) Wohngebäude mit Neben- nutzung (1030) Gebäude mit teilweiser Wohnnutzung (1040)	Gebäudegeometrie und vollständige Adresse	Gebäude mit vollständiger Adresse

Gebäude ohne Wohnnutzung

Objekt	Informations- ebene AV	GKAT im GWR	Erfassungspflicht	
			AV	GWR
Überirdische Gebäude ohne Wohnnutzung	Bodenbedeckung (BB)	Gebäude ohne Wohnnutzung (1060)	Gebäudegeometrie und vollständige offizielle Adresse wenn Gebäudefläche > 5 m ²	Gebäude mit vollständiger Adresse wenn Gebäudefläche > 5 m ²
Unterirdische Gebäude	Einzelobjekt (EO)	Sonderbaute (1080)	Gebäudegeometrie	Gebäude mit vollständiger Adresse
Unterstände, Carport usw.	Einzelobjekt (EO)	Sonderbaute (1080)	Gebäudegeometrie	Gebäude mit vollständiger Adresse

2.4 Gebäudeadresse

Die Gebäudeadressierung bestimmt die eindeutige Lage eines spezifischen Gebäudes. Gebäude können mehrere Eingänge und somit mehrere Gebäudeadressen aufweisen. Die Gebäudeadresse besteht aus einem Strassennamen, einer Hausnummer, einer Postleitzahl und einem postalischen Ortschaftsnamen.

Jeder Gebäudeeingang erhält bei der Erfassung im GWR einen Eingangsidentifikator (EDID). EGID und EDID bilden in Kombination eine gesamtschweizerisch eindeutige Identifikation für alle Gebäudeeingänge. Er bleibt bei allen Veränderungen wie Neuadressierungen, Umbauten etc. unverändert.

Im Kanton Aargau wird in der Amtlichen Vermessung zwischen offizieller und inoffizieller Adresse unterschieden. Offizielle Adressen werden durch die Gemeindebehörde verfügt und sind für Eigentümerinnen und Eigentümer, Post usw. verbindlich. Sie müssen gemäss Art. 26b, Abs. 4 der [Verordnung über die geografischen Namen \(GeoNV\)](#)⁸ vom 21. Mai 2008 eindeutig sein und dürfen keine Duplikate aufweisen. Sie können nur durch Verfügung der zuständigen Gemeindebehörde (Gemeinderat) geändert werden.

Inoffizielle Adressen sind unverbindlich und können durch die BV selbständig geändert werden. Die Adressierung hat einheitlich über das Gemeindegebiet zu erfolgen.

Im GWR existiert ebenfalls ein Attribut "Offizielle Adresse"⁹ (DOFFADR) mit nachfolgendem Kontext: "Gibt an, ob die Adresse von der Gemeinde validiert wurde; die offiziellen Adressen werden über das amtliche Verzeichnis der Gebäudeadressen (gemäss Art. 26 GeoNV) publiziert und sind behördenverbindlich". Aufgrund der im Kanton Aargau durchgeführten Bereinigung im Jahr 2021 im Zusammenhang mit dem Projekt "Erweiterung GWR mit Gebäuden ohne Wohnnutzung" ist es somit immer mit "ja" zu erfassen.

Adressierung der Gebäude

Adressierung	Offiziell	Inoffiziell
Gebäudeart	Gebäude, welche postalisch bedient werden (Wohn- und Arbeitsgebäude). Bauten von grossem öffentlichem Interesse sowie wichtig für die Ver- und Entsorgung.	Übrige Gebäude
Hausnummer	Nummer, wenn nötig mit Kleinbuchstaben ¹⁰ ergänzt (Bsp. 34, 34a, 34b)	Nummer, gefolgt von einem Punkt und einer Zusatznummer (Index) ohne Sonder- oder Leerzeichen (Bsp. 16.1, 16.2, 16.3, 34a.1, 34a.2, 34b.1)
Postalisch bedient	Ja	Nein
Beschilderungspflicht	Ja	Nein
In AV erfasst	Ja	Nein
Offizielle Adresse (GWR)	Ja	Ja

⁸ SR 510.625

⁹ BFS Merkmalskatalog Version 4.2

¹⁰ Grossbuchstaben sind gemäss Merkmalskatalog BFS nicht zulässig

3. MELDEWESEN GWR > AV

3.1 kReplik

Der Kanton Aargau führt ein kantonales GWR-Datenreplik (kReplik). Die Daten werden jeden Abend mit dem eidgenössischen GWR abgeglichen. Das kReplik dient dazu, einzelne Stellen mit Daten zu beliefern. Der Meldefluss vom kReplik zum NFG sowie zur BV basiert auf Einzelnachrichten (E-Mails). Die Synchronisation der Daten vom GWR in das kReplik löst bei Statusänderungen oder Neuerstellung von Eidgenössischen Identifikatoren in den Bauprojekten, Gebäuden und Strassen eine Informationsmeldung an den NFG und/oder an die BV aus. Die Informationen werden in verständlicher Form dargestellt und in Klartext übermittelt. Die Weiterverarbeitung dieser Informationen liegt in der Hoheit der Empfangenden.

3.1.1 Kontaktangaben kReplik

Die Empfängeradressen der Bauverwaltungen für die Benachrichtigungen bezieht das kReplik automatisch aus der Erhebungsstelle im eidgenössischen GWR. Darum ist es wichtig, dass die BV bei Änderung der Kontaktangaben diese zeitnah im GWR anpassen. Die Kontaktangaben zum NFG werden manuell durch die Fachstelle Datenaustausch gepflegt. Die NFG können Änderungen an fachstelledatenaustausch@ag.ch melden.

3.1.2 Benachrichtigungsregeln

Das System versendet beim Zutreffen von bestimmten Regeln die dazugehörigen Benachrichtigungen via E-Mail. Ein E-Mail wird jeweils versandt, wenn alle obligatorischen Elemente vorhanden sind.

Nr.	Tätigkeit	Voraussetzung	E-Mail an NFG	E-Mail an BV
1a	Erfassung neues Bauprojekt	- Bauprojekt hat Status "bewilligt" - dem Bauprojekt ist mind. ein Gebäude zugewiesen	Meldung "Bewilligung"	
1b	Grundrissplan	- Bauprojekt hat Status "bewilligt" - dem Bauprojekt ist mind. ein Gebäude zugewiesen		Aufforderungen Grundrissplan an NFG zu senden
2	Statusänderung „Abgebrochen“	- Gebäude hat Status "abgebrochen"	Meldung "Abbruch"	
3	Statusänderung „bestehend“ im Gebäude	- Gebäude hat Status "bestehend"	Meldung "Fertigbaukontrolle"	
4	Statusänderung im Bauprojekt	- Bauprojekt erhält Status "Projekt nicht realisiert" oder „zurückgezogen“	Meldung "Nichtrealisierung"	
5	Statusänderung "abgeschlossen" im Bauprojekt	- Bauprojekt erhält Status "abgeschlossen"	Meldung "Projektabschluss"	
6	Neue Strasse	- Erfassung neue Strasse unabhängig vom Status	Meldung „Neuerfassung Strasse“	
7	Mutation Strasse	- Änderungen/Korrekturen	Meldung „Mutation Strasse“	
8	Strasse aufgehoben	- Aufgehobene Strasse	Meldung „Aufhebung Strasse“	

3.2 Neubauprojekt

Spätestens mit der Baubewilligungserteilung erfasst die BV das Bauprojekt und das neue Gebäude (Status = projektiert) samt Eingängen und Wohnungen im GWR (Art. 7 VGWR). Dabei erhält das Gebäude einen EGID sowie mindestens einen EDID. EGID und EDID werden zusammen mit der vollständigen Gebäudeadresse dem NFG via dem vorher erwähnten automatisierten Meldewesen (1a) nächtlich gemeldet. Zusammen mit dem durch die BV zu liefernden Grundrissplan (1b), wird der NFG das projektierte Gebäude zeitnah erfassen können.

BV				kReplik	NFG
Bauprojekt		Gebäude		Meldungen	Gebäude
Status	Erfassung	Status	Erfassung		Erfassung
beantragt	Baugesuch erfassen (Bausoftware mit Meldung an GWR oder direkt auf Online-Portal GWR)				
bewilligt	- Bauprojekt erfassen Status "bewilligt" - dem Bauprojekt ist mind. ein Gebäude zuzuweisen	projektiert	- neue Gebäude mit eindeutiger, vollständiger Gebäudeadresse erfassen.	1a, 1b ev. 6, 7, 8	- projektiertes Gebäude inkl. EGID und (wenn offiziell) Adresse sowie EDID erfassen..
baubegonnen	- Projektstatus nachführen	Im Bau	- Status ändern		
<i>Projekt nicht realisiert / zurückgezogen</i>	- <i>Projektstatus nachführen</i>	<i>Nicht realisiert</i>	- <i>Status ändern</i>	4	- <i>Projektierte Gebäude löschen</i> - <i>Ohne rechtzeitige Meldung der BV nach rund 2 ½ Jahren den Stand des Projekts nachfragen</i>
abgeschlossen	- Schlusskontrolle / Abnahme - Projektstatus nachführen	bestehend	- <i>Status ändern</i>	3, 5	- Gebäudenachführung, im Feld Aufnehmen des erstellten Gebäudes - Projektiertes Gebäude löschen und erhobene Geometrie in BB erfassen.

3.3 Umbau- oder Abbruchprojekte

Änderungen, welche die Gebäudegeometrie (Anbauten oder Teilabbrüche) betreffen, z. B. bei Umbauten oder Änderungen in den Gebäudeeingängen (zusätzlicher Eingang oder ein Eingang wird aufgehoben), haben ebenso Auswirkungen auf die Daten in der AV. Wichtig ist, dass bei Umbauten die Änderungen durch die BV in einem bestehenden Gebäude erst nach Abschluss der Arbeiten vorgenommen werden (Änderung Gebäudekategorie und –klasse, Wohnungsfläche, Anzahl Zimmer etc.). Das ursprüngliche Baujahr bleibt immer bestehen. Bei grossen Renovationen erhält das Gebäude ein aktuelles Renovationsjahr.

Bei Abbruch erhält das Gebäude im GWR den Status "abgebrochen". In der AV wird das Gebäude mit dem zugehörigen EGID/EDID gelöscht.

BV				kReplik	NFG
Bauprojekt		Gebäude		Meldungen	Gebäude
Status	Erfassung	Status	Erfassung		Erfassung
beantragt	Baugesuch erfassen (Bausoftware mit Meldung an GWR oder direkt auf Online-Portal GWR)				
bewilligt	- Bauprojekt erfassen Status "bewilligt" - dem Bauprojekt ist mind. ein Gebäude zuzuweisen	bestehend	- Umzubauendes oder abzubrechendes Gebäude dem Bauprojekt zuweisen evtl. zusätzlich Eingänge erfassen	1a, 1b ev. 2, 6, 7, 8	- Ermittlung allfälliger Geometrieänderungen und situativ Erfassung projektiertes Gebäude inkl. EGID und (wenn offiziell) Adresse sowie EDID erfassen
baubegonnen	- Projektstatus nachführen	bestehend	- Bei Wohngebäuden bis zur Schlusskontrolle Wohnungen allenfalls anpassen		
Projekt nicht realisiert / zurückgezogen	- <i>Projektstatus nachführen</i>	bestehend		4	- <i>Projektierte Gebäude und Eingänge löschen</i> - <i>Ohne rechtzeitige Meldung der BV nach rund 2 ½ Jahren den Stand des Projekts nachfragen</i>
abgeschlossen	- Schlusskontrolle / Abnahme - Projektstatus nachführen	Bestehend / abgebrochen	- <i>Status ändern</i>	3, 5	- Gebäudenachführung, im Feld Aufnehmen des erstellten Gebäudes - Projektiertes Gebäude löschen und erhobene Geometrie in BB erfassen

3.4 Strassennamen

Strassennamen sind im GWR bei Neuerstellung, Änderung oder Löschung nachzuführen. Die Neuerstellung erfordert von der BV eine minimale geometrische Lageerfassung auf dem Bundesportal. Die Strassennamen müssen ebenfalls übereinstimmend in der AV erfasst sein. Deshalb wird der NFG aufgrund der automatisierten Meldung aus dem kReplikant die Anpassung in der AV vornehmen und dabei auch die bestehende geometrische Definition (Strassenachse oder benanntes Gebiet) nachführen. swisstopo wird basierend auf den AV-Daten die Geometrien der BV verbessern.

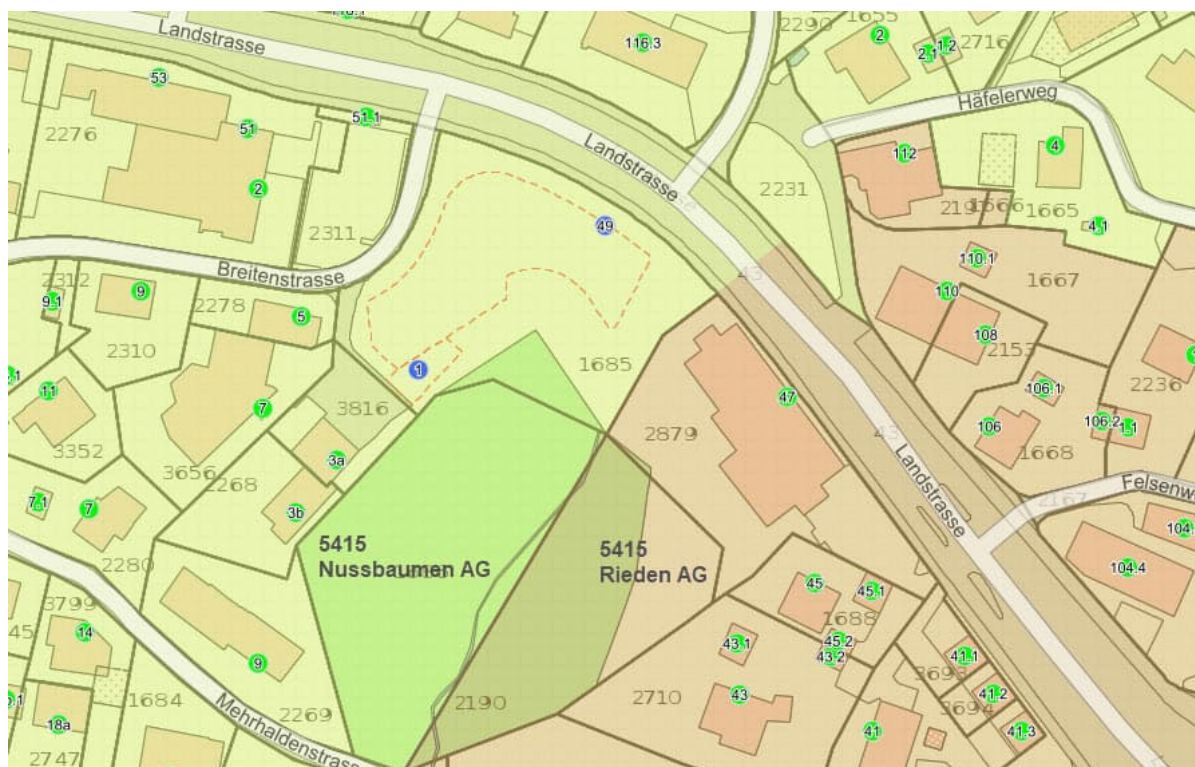
3.5 Adressänderungen (ohne/mit PLZ-/Ortschaftsänderung)

Über Adressänderungen von offiziellen Adressen ist nach Gemeinderatsbeschluss zusätzlich der NFG via Mail zu informieren. Auf den Zeitpunkt der Rechtskraft ist die Änderung durch die BV im GWR nachzuführen sowie in der AV durch den NFG zwecks Übereinstimmung der zentralen Verzeichnisse. Adressänderungen inoffizieller Adressen können durch die BV ohne Mitteilung an den NFG im GWR geändert werden.

Bei Adressänderungen inkl. PLZ und postalischer Ortschaft ist der NFG und das Vermessungsamt (VA) zu informieren. Dabei gilt es die umliegenden Gebäude mit inoffiziellen Adressen ebenfalls zu berücksichtigen bzw. zu entscheiden, welche somit auch die PLZ/Ortschaft ändern müssen.

Das VA beauftragt swisstopo die geometrische Anpassung der durch sie verwalteten Datensätze PLZ und Ortschaft bzw. dem Amtlichen Ortschaftsverzeichnis vorzunehmen. Nach erfolgter Publikation der geänderten Datensätze erhält der NFG vom VA eine Datei zur Nachführung der Perimeter in der AV.

Eine Hilfestellung zur Beurteilung von Adressänderungen inkl. inoffizieller Gebäudeadressen bietet die Karte der swisstopo unter <https://map.geo.admin.ch> ([Beispiellink](#) gemäss Bild unten mit den aktivierten Karten «GWR: Gebäudestatus», «Amtliches Strassenverzeichnis», «PLZ und Ortschaften», «Gemeindegrenzen» sowie «CadastralWebMap (oder «OpenData-AV»))



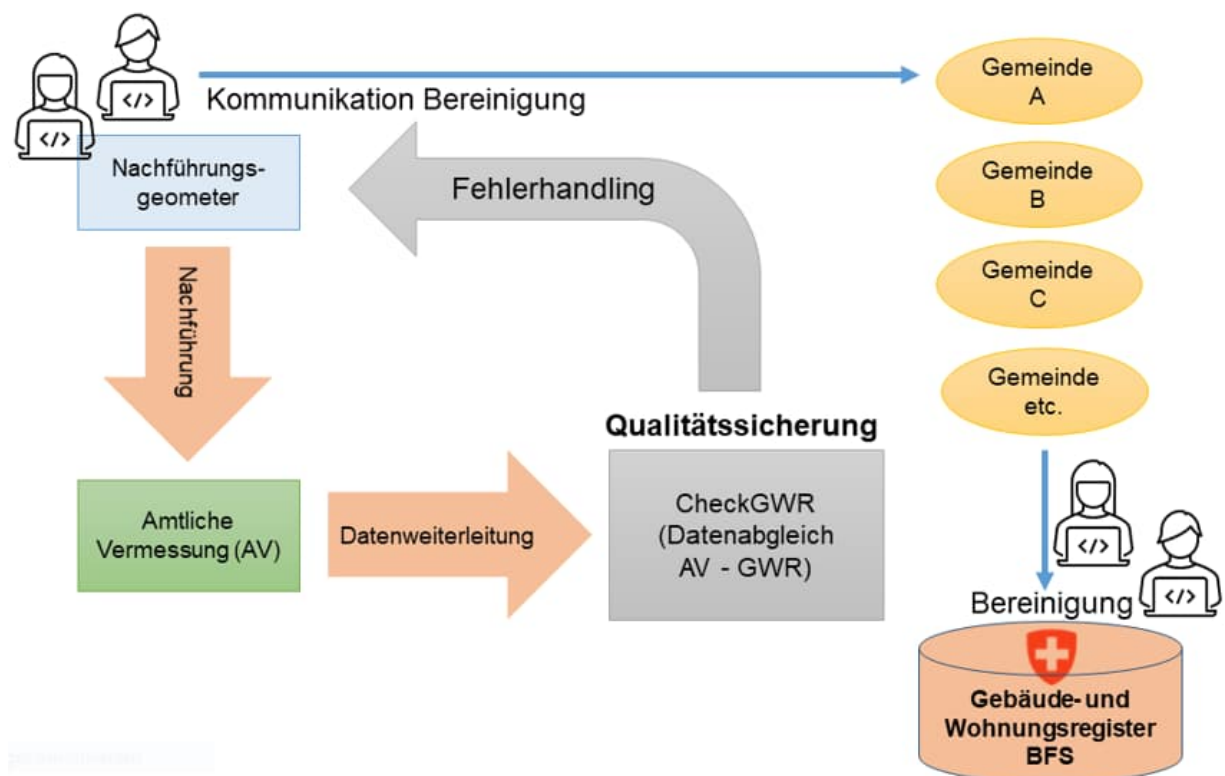
3.6 Änderungen/Bereinigungen im GWR oder in der AV

Nacherfassungen von Gebäuden mit älterem Baujahr, welche im GWR noch nicht vorhanden sind, können weitere Anpassungen im GWR und/oder in der AV nach sich ziehen.

Vor jeder Anpassung ist zu klären, in welchem der beiden Nachführungssysteme (GWR oder AV) die Daten korrekt sind und in welchem System diese angepasst werden müssen. Die Erfassung von Gebäudeduplikaten muss verhindert werden.

Die NFG liefern jegliche Änderungen (Gebäudenachführungen, Liegenschaftsmutationen usw.) in den AV-Daten via das kantonale Datenportal an swisstopo. Dabei vergleicht der Checkdienst «CheckGWR» des BFS die AV-Daten automatisch mit den Daten des GWR. Der NFG prüft die gemeldeten Differenzen und bereinigt die Unstimmigkeiten in der AV. Der NFG liefert danach der BV die restlichen Unstimmigkeiten zur Abklärung, Bereinigung und/oder Rückmeldung.

Datenerfassung Amtliche Vermessung und CheckGWR



Die nachfolgende Tabelle zeigt die Fehlermeldungen auf, bei welchen eine Absprache zwischen AV und GWR erfolgen muss. Weitere Fehler-Codes für Einzelfälle sind möglich und werden in der Lieferung an die BV separat beschrieben.

Fehler-Code Check-GWR	Beschreibung	Massnahmen zur Bereinigung
A10	In der AV besteht ein Gebäude ohne EGID (BB)	NFG: - Im GWR fehlendes Gebäude > 5m ² der BV zur Erfassung melden - Gültigen EGID in der AV nachführen
		BV: - Das Gebäude im GWR erfassen - EGID an NFG melden - Offizielle Gebäudeadresse an NFG melden
A11	In der AV wurde ein projektiertes Gebäude ohne EGID/EDID erfasst	NFG: - EGID nachführen - Ist kein EGID vorhanden, prüfen ob es sich um ein künftiges BB Gebäude handelt - Wenn ja, Meldung an Gemeinde zur Erfassung - Wenn unsicher (insbesondere Nebenbauten oder Gebäudevergrösserungen), abwarten bis Bau vollendet und aufgrund gebautem Objekt entscheiden - Bei Gebäudevergrösserungen kann provisorisch der EGID des bereits bestehenden Gebäudes eingetragen werden
		BV: - Bauprojekt Statuswechsel auf "bewilligt" - fehlendes Bauprojekt oder Gebäude mit Gebäudeadresse erfassen
C04/C06a	Im GWR besteht ein EGID, aber in der AV ist das Gebäude dazu nicht vorhanden, weder bestehend noch projektiert	NFG: - Prüfen, ob das Gebäude mit dem EGID in der AV abgebrochen und gelöscht wurde. Wenn ja, Gemeinde melden für Statusänderung im GWR auf "abgebrochen" - Prüfen, ob im GWR ein neues Gebäude erfasst wurde. Wenn ja, die Gebäudegeometrie mit vollständiger Gebäudeadresse und EGID in AV nachführen - Doppelerfassungen im GWR der Gemeinde zur Abklärung und Bereinigung melden - Wenn in AV gemäss Richtlinien (AV93 Handbuch) nicht aufnahmepflichtig, dann Meldung ignorieren
		BV: - Bei dem von der AV gemeldeten Gebäude Status im GWR auf «abgebrochen» setzen - Klären, ob es sich bei dem Gebäude im GWR um eine Fehl- oder Doppelerfassung handelt und entsprechend bereinigen und NFG informieren

C07	EGID (projektiert/bewilligt/im Bau/nicht realisiert) aus dem GWR ist in der AV real	NFG: - Gemeinde darauf aufmerksam machen, dass Gebäude schon realisiert ist
		BV: - Status des Gebäudes nachführen
C08/C09	Die in AV und GWR erfassten Gebäude mit identischen EGID/EDID haben unterschiedliche Adressen	NFG: - Mit BV die korrekte Adresse klären und in AV korrigieren.
		BV: - Wenn Adresse im GWR falsch, dann korrigieren.
C10	EGID/EDID und Gebäudeadresse bis auf PLZ/Ortschaft in AV und GWR identisch	NFG: - Inoffizielle Adressen in AV löschen. - Offizielle Adressen gemäss Kapitel 3.5 prüfen und klären/bereinigen
		BV: - Prüfen, ob Adresse im GWR korrekt. - Mitteilung an NFG und VA (siehe Beschreibung Kapitel 3.5)
C11a C11b C11c	Die im GWR erfasste Gebäudekategorie passt nicht mit der Definition in der AV überein. Die im GWR erfasste Gebäudekategorie der Gebäudeadresse passt nicht mit der Definition in der AV überein.	NFG: - Abklären Gebäudekategorie gemäss Weisung "Erfassung Gebäude in AV und GWR". Anschliessend Bereinigung in AV oder Meldung an Gemeinde zur Änderung der Kategorie im GWR.
	Ausnahme: bewohnte Erdhäuser	BV: - Falls erforderlich, Änderung der Gebäudekategorie im GWR: => Entweder von Sonderbau (1080) auf EFH (1021), MFH (1025), Wohngebäude mit Wohnnutzung (1030), Gebäude mit tw. Wohnnutzung (1040) oder Geb. ohne Wohnnutzung (1060). => Oder von EFH (1021), MFH (1025), Wohngebäude mit Wohnnutzung (1030), Gebäude mit tlw. Wohnnutzung (1040) oder Geb. ohne Wohnnutzung (1060) auf Sonderbau (1080) Erdhäuser sind gemäss geltenden Richtlinien in der Amtlichen Vermessung in den Einzelobjekten als "unterirdische Gebäude" zu führen. Gemäss Merkmalskatalog können bewohnte Gebäude keine Sonderbauten sein und müssen als Wohngebäude mit Wohnnutzung erfasst werden. NFG: - Fehlermeldung bei Erdhäusern nicht beachten BV: - Erdhäuser als Wohngebäude mit Wohnnutzung im GWR erfassen

4. SUPPORT

Eidg. Gebäude- und Wohnungsregister

- ① Weisung zur Erfassung der Gebäude in der amtlichen Vermessung und im Gebäude- und Wohnungsregister
- ① Empfehlung Gebäudeadressierung und Schreibweise von Strassennamen
- ① Merkmalskatalog 4.2
- ① Benutzer- Logins und Webservices des BFS
- ① Hotline

Bundesamt für Statistik, Eidg. Gebäude- und Wohnungsregister

Sektion Gebäude und Wohnungen

Espace de l'Europe 10

2010 Neuchâtel

Telefon Hotline 0800 866 600

Housing-stat@bfs.admin.ch

www.housing-stat.ch

Koordinationsstelle GWR Aargau

Departement Volkswirtschaft und Inneres

Gemeindeabteilung, Fachstelle Datenaustausch

Frei Herosé-Strasse 12

5001 Aarau

Telefon 062 835 41 94

fachstelledatenaustausch@ag.ch

<https://www.ag.ch/de/verwaltung/dvi/gemeindeaufsicht/fachstelle-datenaustausch>

Vermessungsamt des Kantons Aargau

Bahnhofplatz 3c

5000 Aarau

Telefon 062 835 15 00

vermessungsamt@ag.ch

<https://www.ag.ch/av>